

Datenschutzreglement (DSR)

1. November 2026



Datenschutzreglement (DSR) der Gemeinde Oberhofen am Thunersee

Listen; Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben. ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über - a den Empfänger, - b die Auswahlkriterien, - c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. - d das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich. ⁴ Für politische Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie ortsansässige Vereine kann die Gemeinde die kostenlose Abgabe von Listen vorsehen.
Listen; Verfahren	Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
Listen; Sperrung	Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
Listen; aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, Jahrgang. ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
Listen; aus andern Datensammlungen	Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn - a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Sozialhilfegeheimnis) entgegenstehen; - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern.
Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan durchführen.
Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Listen; Zuständigkeit

Art. 6 Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte
aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

- a Titel,
- b Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Das schutzwürdige Interesse ist glaubhaft zu machen.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Gemeindeschreiberei.

⁴ Die Gebührenpflicht für Einzelauskünfte richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit

Art. 8 Für die Behandlung von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach kantonalen Informationsgesetzgebung ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber zuständig.

Gebühren; Register der
Datensammlungen

Art. 9 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Gebühren; Einsicht in eigene Akten

Art. 10 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 29 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind gebührenfrei.

Gebühren; Berichtigung
und weitere Ansprüche

Art. 11 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 32 und 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00 erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 erhoben.

Inkrafttreten

Art. 12 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2026 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 1. Juli 2012 auf.

Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee hat dieses Datenschutzreglement am 15. September 2026 mit Inkraftsetzung per 1. November 2026 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 16. September 2026

Romeo Arnold
Gemeindepräsident

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Datenschutzreglement in der Zeit vom 24. September 2026 bis am 26. Oktober 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage mit Referendumsfrist wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 24. September 2026 und 1. Oktober 2026 bekannt gemacht.

Innerhalb der angesetzten Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen.

Oberhofen am Thunersee, 2. November 2026

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber